

Bekanntmachung

21/6102-201/Gtg/Ht



GEMEINDE GAUTING

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 201/GAUTING für einen Teilbereich am Bahnweg;
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 u.
Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gauting, den 04.12.2025

Der Bauausschuss der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 durch Beschluss die Abwägungsentscheidungen über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 201/ GAUTING für einen Teilbereich am Bahnweg eingegangenen Stellungnahmen getroffen.

Aufgrund dieser Abwägungsentscheidungen ist der Bebauungsplanentwurf entsprechend überarbeitet worden. In Vollzug der o.g. Beschlussfassung wird der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 25.11.2025 einschließlich Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie zugehöriger Gutachten in der Zeit

vom 05. Dezember 2025 bis einschließlich 19. Dezember 2025

erneut auf der Homepage der Gemeinde Gauting unter
<https://www.gauting.de/rathaus-und-service/veroeffentlichungen-und-auslegungen/bebauungsplaene-im-verfahren> veröffentlicht.

Die Planunterlagen sind während des o.g. Veröffentlichungszeitraums außerdem an den Anschlagtafeln im Bereich des Haupteingangs des Rathauses ausgehängt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planunterlagen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (unter Angabe der vollständigen Adressdaten) übermittelt werden (an post.bauleitplanung@gauting.de), sie können bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeinde Gauting abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 5 BauGB). In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin



Angeheftet am: 04.12.2025

Abgenommen am: 22.12.2025